# Dekret über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster

Vom 11./25. April 2005

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 11. Jg., Nr. 8, Art. 91, S. 135 f., v. 8. Juli 2005), geändert am 25. Juni 2010 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 7, Art. 91, S. 104 f., v. 30. Juni 2010),

zuletzt geändert am 27. Februar 2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 4, Art. 52, S. 52, v. 27. März 2015)

- Amtliche Lesefassung -

### § 1 Errichtung

Für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster – im Folgenden Bistümer genannt – wird aufgrund der Vereinbarung der (Erz-)Bischöfe und des Bischöflichen Offizials des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster vom 25. April 2005 gem. can. 1423 §§ 1 und 2 Codex luris Canonici (CIC) und § 14 Abs. 2 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 2004 ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet. Das Gericht hat seinen Sitz in Hamburg.

# §2 Sachliche Zuständigkeit

Das Kirchliche Arbeitsgericht ist sachlich zuständig für die nach § 2 der Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz - KAGO - als Gericht erster Instanz wahrzunehmenden Angelegenheiten.

### §3 Ernennung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichtes werden gemäß §§ 4 und 19 KAGO vom Erzbischof von Hamburg im Einvernehmen mit denübrigen beteiligten Bistümern für die Dauer von 5 Jahren ernannt. Das Erfordernis des Einvernehmens gilt auch für eine gegebenenfalls nach § 17 Abs. 2 KAGO zu gewährende Vergütung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine gegebenenfalls zu treffende Regelung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung vereinbart der Erzbischof von Hamburg mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes.

Zuvor gibt jeder (Erz-)Bischof dem Domkapitel seines (Erz-)Bistums als Konsultorenkollegium, den Diözesancaritasverbänden sowie den Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Bistums-/Regional-KODAen Gelegenheit zur Stellungnahme. Wiederernennung ist zulässig.

### §4 Ernennung der beisitzenden Richter

- (1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden gemäß §§ 4 und 20 Abs. 1 Satz 1 KAGO auf Vorschlag der Domkapitel als Konsultorenkollegium der beteiligten (Erz-)Bistümer, die beisitzenden Richter aus dem Kreis der Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Vorstände der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in den Bistums-/Regional-KODAen der (Erz-)Bistümer vom Erzbischof von Hamburg für die Dauer von 5 Jahren ernannt. Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die jeweils von den Dienstgeberseiten und Mitarbeiterseiten der Regionalkommission Nord und Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Wiederernennung ist zulässig (§ 20 Abs. 1 Satz 3 KAGO).
- (2) Die errichtenden (Erz-)Bistümer verständigen sich auf gleichlautende Ausführungsbestimmungen zu Abs. 1.

### §5 Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des kirchlichen Arbeitsgerichtes übt der Erzbischof von Hamburg geschäftsführend aus (vgl. § 15 Abs. 2 KA-GO).
- (2) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes (Gerichtskanzlei) ist örtlich dem Erzbischof von Hamburg angegliedert. Die personelle und sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle ergibt sich aus der Vereinbarung der vorgenannten Bistümer über die gemeinsame Errichtung dieses Gerichtes. Der Gerichtskanzlei gehören keine Mitarbeiter an, die in der diözesanen Verwaltung tätig sind. Weisungsberechtigt ist der Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichtes. Er übt die Dienstaufsicht aus.

# §6 Aufbringung der Mittel

- (1) § 5 KAGO (Aufbringung der Mittel) findet keine Anwendung.
- (2) Die Kostentragungspflicht für das Kirchliche Arbeitsgericht ist in der zwischen den errichtenden Bistümern geschlossenen Vereinbarung über die Errichtung eines Kirchlichen Arbeitsgerichts (§ 14 Abs. 2 KAGO) vom heutigen Tage geregelt.

#### §7 Verfahren

Für das Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht gilt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

#### §8 Inkrafttreten

Dieses Dekret wurde am 5. September 2005 durch den Heiligen Stuhl approbiert.¹ Es tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Approbation durch den Heiligen Stuhl lag bei Amtsblattveröffentlichung noch nicht vor. Dieses Dekret trat erst nach Approbation durch den Heiligen Stuhl mit dem Tag der Promulgation der Mitteilung über diese Approbation im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 11. Jg., Nr. 12, Art. 141, S. 205 f., v. 15. November 2005) rückwirkend zum 1. Juli 2005 in Kraft.

Berlin, den 25.4.2005 Georg Kardinal Sterzinsky **Erzbischof von Berlin** 

Dresden, den 25.4.2005 Joachim Reinelt

Bischof von Dresden Meißen

Erfurt, den 25.4.2005 Dr. Joachim Wanke **Bischof von Erfurt** 

Görlitz, den 25.4.2005 Rudolf Müller **Bischof von Görlitz** 

Hamburg, den 25.4.2005 Dr. Werner Thissen **Erzbischof von Hamburg** 

Hildesheim, den 11.4.2005 Weihbischof Hans-Georg Koitz Diözesanadministrator des Bistums Hildesheim

Magdeburg, den 25.4.2005 Dr. Gerhard Feige **Bischof von Magdeburg** 

Osnabrück, den 25.4.2005 Dr. Franz-Josef Bode **Bischof von Osnabrück** 

Vechta, den 25.4.2005 Heinrich Timmerevers

Bischöflicher Offizial und Weihbischof des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster